

**1. Nachtrag vom 28.10.2010  
zur Kindertagesstättensatzung  
der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008**

§ 1

§ 8 Abs. 3 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine kostendeckende Verpflegungsgebühr erhoben. Die Höhe der Verpflegungsgebühr wird in der Kindertagesstätte bekanntgemacht. Die An- und Abmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung hat grundsätzlich am letzten Werktag einer Woche für die darauf folgende Woche zu erfolgen. Mindestbestellzeitraum ist jeweils eine Kalenderwoche. Der Gemeindedirektor kann Ausnahmen vom Mindestbestellzeitraum zulassen. Die Gemeinde kann sich zur Bereitstellung der Mittagsverpflegung Dritter bedienen.

§ 2

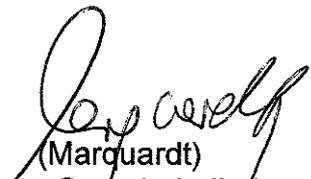
Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.10.2010 in Kraft.

Schwarmstedt, 28.10.2010

  
(Bartsch)  
Bürgermeister

Gemeinde Schwarmstedt



  
(Marquardt)  
stellvertr. Gemeindedirektor